

BFRA	AUUNG	SPIAN PELECUACH C	CHÖNDIGH: #	5.3	Sonstige Erschließungsanlagen
BEBAUUNGSPLAN REISCHACH "SCHÖNBICHL"		0.0			
					Die zur Erschließung notwendigen Sparten wie Stromversorgung, Telekommunikation, etc. sind mit den Straße baumaßnahmen zu
TEIL A		FESTSETZUNGEN DURCH PLAN			koordinieren. Die Planungsabsichten sind mindestens 6 Monate vor dem Baubeginn der Straßenbaumaßnahme den jeweiligen Versorgungsträgern
		Planungsrechliche Festsetzungen nach §	9 BauGB		mitzuteilen. Bei Baumpflanzungen ist ein Abstand von je 2,50 m beiderseits von Erdkabeln einzuhalten. Wenn nicht möglich, sind geeignete
1.		Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr.	1 BauGB)		Schutzmaßnahmen in Absprache mit den jeweiligen Versorgungsträgern, gemäß dem "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und
1.1		Die Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes werden gem. den §§ 4 und 5 BauNVO wie folgt festgelegt. (Eintragung in Nutzungsschablone):			Entsorgungsanlagen" der Deutschen Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen zu treffen. Bei späteren mit Erdarbeiten verbundenen Vorhaben ist eine Abstimmung der Bauwilligen mit Iem Regionalzentrum
1.1.1	WA	Allgemeines Wohngebiet gei § 4 BauNVO			Neuötting über die Bestimmung der Kabeltrasse sowie die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik zu treffen Masten und Versalerschränke sind im
2.		Mais der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr.	. 1 BauGB)		privaten Bereich zu dulden.
2.1	GRZ 0,35	Grundflächenzahl als Höchstmaß gem. § 19	BauNVO.		
		Die höchstzulässige Grundfläc ienzahl ist in	der Nutzungsschablone festgesetzt.	6.	Grünordnerische Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
2.2	GFZ 0,7	Geschossflächenzahl (maxima zulässig) ger Die höchstzulässige Geschoss lächenzahl is festgesetzt.	m. § 20 BauNVO. st in der Nutzungsschablone	6.1	Bepflanzung, Eingrünung
2.3	HI .	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß gem. § 20 BauNVO. Es sind max. 3 Vollgeschosse rulässig. Es ist sowohl eine Bauweise in			Die gemeinschaftlichen und privaten Grünflächen sind entsprechend nachfolgenden Punkten anzulegen und zu unterhalten. Pro Grundstück bis
		E + I und E + D als auch in U - E + D gestatt	tet.		zu einer Größe von 500 m² ist mindestens ein Laubbeum, über 500 m² sind mindestens zwei Laubbäume lt. Pflanzliste (Kugel-Ahorn und Kugel-
.4	E	Nur Einfamilienhäuser zulässig.			Robinie ausgeschlossen) zu pflanzen.
.4	D	Nur Doppelhäuser zulässig.		6.2	Einschränkung bei der Bepflanzung
5		Erklärung der Darstellung der Nutzungsscha	ablone		
		Beschränkung auf Haus	skategorien (z.B. E)		Im Bereich von Sichtdreiecken sind nur Sträucher bis zu einer maximalen Wuchshöhe von 80 cm zulässig.
		Art der baulichen Nutz ing	Bauweise	0.0	and the second s
		Grundflächenzahl GFZ	Geschoßflächenzahl GFZ	6.3	Kabel- und Leitungswege
		Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)  Offene Bauweise (gem. § 22 BauNVO)  Eintragung in Nutzungschablone			Erfolgen Baum- und Großstrauchpflanzungen in der Nähe von Erschließungssparten wie Gas, Strom, Kommunikation, Kanal, Wasser,
1	0				etc., so ist in der Regel ein Mindestabstand von 2,5 m einzuhalten. Sind die Maße nicht einzuhalten, so kann im Einvernehmer mit den zuständigen
.2		Baugrenzen gem § 23 BauNV()			Energieversorgungsunternehmen und der Gemeinde bzw. durch
		Bei der Darstellung der Bauferister (durch Baugrenzen begrenzt) sind in jedem Fall die bauordnungsrechtlichen Vorschriften des Art. 6 der BayBO für die Bemassung des zulässigen Genzabstandes einzuhalten.		6.4	zusätzliche Schutzmaßnahmen ein geringerer Abstand vereinbart werden.  Ersatzpflanzungen bei Einfahrten
					Wird eine im Plan gekennzeichnete Pflanzfläche durch die zulässige
		Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1	1 Nr. 2 BauGB)		Verlegung einer Grundstücksausfahrt durchschnitten, so ist diese in
	4	Die in nebenstehenden Planze chen dargeste	ellte Firstrichtung des Wohngebäudes		gleicher Flächengröße im Anschluß zu errichten.
		ist zwingend festgelegt. Der Hauptfirst muß p verlaufen.	barallel zur Längsseite des Hauses	6.5	Pflanzlisten
		Verkehrsflächen und Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)			Die Arten lehnen sich an eine im Planungsraum natürlicherweise vorkommende Vegetation an bzw. werden ergänzt durch Gehölzarten wie
		(In der Objektplanung sind Abweichungen in Ausbaubreiten sind bis zu eine Abweichung zulässig)	der Lage bis zu 2,0 m zulässig. Die des angegebenen Maßes um 10 %	0.5.2	Obstbäume und kleinkronige Baumformen aus Gründen der Gestaltung bzw. der Zweckmäßigkeit.
1			mit Appaha das Austra traits	6.5.3	Pflanzflächen zur innern Gliederung
2	AND THE REAL PROPERTY OF THE PERSON OF THE P	Straßenverkehrsfläche mit Beg enzungslinie			Außerhalb des Randeingrünbereiches der Siedlung und zur Erzielung einer geringeren Pflanzenhöhe im Bereich von Verkehrseinmündungen sind
3	XXXXX	Zufahrtsstraße mit Begrenzungslinie bei Ang			auch im Handel angebotene Gartengehölze zulässig. Unzulässig ist dabei
		Öffentlicher Fußweg mit Angebe der Ausbauf			die Verwendung von buntlaubigen und auffällig farbgezüchteten Arten. Ein Nadelgehölzanteil (Koniferen) von bis zu 25 % Flächenanteil der
		öffentliche Stellplätze mit Angebe der Ausbau	ubreiten		Strauchpflanzungen ist zulässig.
	(M)	Mülltonnenstellplatz			
6	THE STATE OF THE S	Sichtdreieck (genauer in der O )jektplanungs	ebene zu prăzisieren)		
		Grünordnerische Festsetzun jen - Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)	n mit Pflanzbindungen		Festsetzungen gemäß Bauordnungsrecht (Art. 91 BayBO und § 9 BauGB)
1	•	Bäume mit Pflanzzwang auf pr., atem Grunsti (Ausführung durch Gemeinde)	űck		
•		Bäume mit Pflanzzwang im pr. eten Bereich		7.	Gebäudefestsetzungen / Dachform / Dachgestalk ing
5.2					

		Fall die bauordnungsrechtliche Bemossung des zulässigen Gr	ster (durch Baugrenzen begrenzt) sind in jedem In Vorschriften des Art. 6 der BayBO für die Ienzabstandes einzuhalten.	6.4		Ersatzpflanzungen bei Ein	fahrten	
4.		Stellung der baulichen Anlag	en (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)				ennzeichnete Pflanzfläche durch die zulässige tücksausfahrt durchschnitien, so ist diese in Anschluß zu errichten.	
	<del></del>	Die in nebenstehenden Planze ist zwingend festgelegt. Der Ha verlaufen.	chen dargestellte Firstrichtung des Wohngebäudes Liptfirst muß parallel zur Längsseite des Hauses	6.5		Pflanzlisten		
5.		Verkehrsflächen und Verkehr Abs. 1 Nr. 11 BauGB)	sflächen mit besonderer Zweckbestimmung (§ 9			vorkommende Vegetation Obstbäume und kleinkro	an eine im Planungsräum natürlicherweise an bzw. werden ergänzt durch Gehölzarten wie nige Baumformen aus Gründen der Gestaltung	
		(In der Objektplanung sind Abv Ausbaubreiten sind bis zu eine zulässig)	eichungen in der Lage bis zu 2,0 m zulässig. Die Abweichung des angegebenen Maßes um 10 %	6.5.3		bzw. der Zweckmäßigkeit. Pflanzflächen zur innern (	Gliederung	
5.1	XXXXX	Straßenverkehrsfläche mit Beg	enzungslinie mit Angabe der Ausbaubreite			Außerhalb des Randeing	rünbereiches der Siedlung und zur Erzielung einer	
5.2	MANUAL STREET	Zufahrtsstraße mit Begrenzung	gslinie bei Angabe der Ausbaubreite			geringeren Pflanzenhöhe im Bereich von Verket:rseinmündungen sind auch im Handel angebotene Gartengehölze zulässig. Unzulässig ist dabei die Verwendung von buntlaubigen und auffällig farbgezüchteten Arten. Ein Nadelgehölzanteil (Koniferen) von bis zu 25 % Flächenanteil der Strauchpflanzungen ist zulässig.		
5.3	XXXXX	Öffentlicher Fußweg mit Angeb						
5.4		öffentliche Stellplätze mit Anga						
5.5	EMD	Mülltonnenstellplatz						
5.6	- ALI	Sichtdreieck (genauer in der O	yektplanungsebene zu präzisieren)					
6.		Grünordnerische Festsetzun (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)	jen - Flächen mit Pflanzbindungen			Festsetzungen gemäß Bauordnungsrecht (Art. 91 BayBO und § 9 BauGB)		
6.1		Bäume mit Pflanzzwang auf pr (Ausführung durch Gemeinde)	.atem Grunstück	7.			/ Dachform / Dachgestak ing	
6.2	•	Bäume mit Pflanzzwang im pri	aten Bereich					
6.3	0000	Randeingrünung des Bebauur	Pflanzverpflichtung zur Sicherstellung der segebietes mit einer standortgerechten Baum- und	7.1	Haustyp 1	Parzelle 1 - 6, 10 U+E+D	Gebäude mit Untergeschoß, Erdgeschoß und	
6.4	-	Strauchhecke private Grünfläche mit Einfried	ingsverbot (straßenbegleitend)			Dachform:	ausgebautem Dachgeschoß Satteldach	
7.		Geltungsbereich (§ 9 Abs. 7	PauGB)			Dachneigung: Kniestock:	28° - 34° max. 0,50 m	
7.1		Grenze des räumlichen Geltun Maßgeblich ist die Grenze an d	gsbereiches des Bebauungsplanes. der Innenseite des Planzeichens.			Traufwandüberstand: Ortgang:	max. 1,00 m max. 1,60 m bei Balkonüberdachung max. 1,20 m	
						Wandhöhe:	max. 6,00 m	
				7.2	Haustyp 2	Parzelle 11		
		HINWEISE UND PLAN	ZEICHEN			U+E+D	Gebäude mit Untergeschoß, Erdgeschoß und ausgebautem Dachgeschoß	
	~	Höhenlinie				Dachform: Dachneigung: Kniestock:	Satteldach 28° - 34° max. 1,00 m	
		vorgeschlagene Grundstücksg	19978			Traufwandüberstand:	max. 1,00 m	
	12	Nummer der Grundstücksparz				Ortgang:	max. 1,60 m bei Balkoni berdachung max. 1,20 m	
		bestehende Gebäude				Wandhöhe:	max. 7,00 m	
			ing im Raufenster					
		vorgeschlagene Gebäudestell		7.3	Haustyp 3	Parzelle 7 - 9, 12 - 14		
	ST	geplante Garage als Vorschla				E+D	Gebäude mit Erdgeschcß und ausgebautem	
	.31	Garagenzufahrt mit Stellplatz					Dachgeschoß	
		empfohlen.	htenwässer werden wasserdichte Wannen		190	Dachform: Dachneigung: Kniestock:	Satteldach 28° - 34° max. 1,00 m	
			hlungen des Kreisheimatpflegers, als Ergänzung ngsvorschriften, gemäß BayBO zu berücksichtigen.			Traufwandüberstand:	max. 1,00 m max. 1,60 m bei Balkonüberdachung	
		Die Empfehlungen werden de ausgehändigt.	· Bauwilligen über die Gemeinde Reischach			Ortgang: Wandhöhe:	max. 1,20 m max. 4,20 m	
				6.5.1		Baumpflanzung entlang	Straßen, Plätzen und auf Privatflächen	
TE	IL B	FESTSETZUNGEN DUR	эн Техт			Arten: Acer campestre	- Feld-Ahorn	
		Planungsrechliche Fe	stsetzungen (§ 9 BauGB)			Acer platanoides Acer platanoides "Globo Crataegus carrierei	- Apfeldorn	
						Prumus avium	- Vogelkirsche - Siel-Fiche	

1.

5.

UTETU

### ...Haustyp 4 Parzelle 15 - 21, 22 - 24 E+I Gebäude mit Erdgeschoß und Obergeschoß Dachform: Dachneigung: 28° - 34° Traufwandüberstand: max. 1,00 m max. 1,60 m bei Balkonüberdachung Ortgang: max. 1.20 m Wandhöhe: max. 6,00 m 7.5 Die Geländeschnitte sind Bestandteil des Bebauungsplanes. Die Dacheindeckung ist in der Farbe rot vorgeschrieben. 7.6 Dachgauben und Zwerchgiebel sind bei einer Dachneigung von mind.32° 7.7 zulässig. Pro Dachneigung dürfen max. zwei Dechgauben (Einzelbreite max. 1,30 m, Abstand von der Giebelwand mind. 2,0 m) und ein Zwerchgiebel (Breite max. 1/3 der Gebäudebreite) plaziert werden. Dachflächenfenster sind lediglich bis zu einer Größe von 1,50 m x 1,00 m zulässig. Dachausschnitte sind unzulässig. Wintergärten und untergeordnete Bauteile sind zulässig, soweit ihre 7.10 Gesamtlänge nicht mehr als 1/3 der gesamten Traufwandlänge beträgt und die Baugrenze nicht mehr als 2 m überschritten wird. Besondere Schutzvorkehrungen im Baumfallbereich sind für die 7.11 Wohngebäude der Parzellen 5, 6, 12 und 22 vorzusehen. Außenwände Die Außenwände sind durch ruhig gestaltete Putzarten mit dezentem Farbanstrich oder durch Holzverschalung zu gestalten. Garagen und Nebengebäude Garagen und Nebengebäude sind in der Gestaltung dem Hauptgebäude anzupassen. Sie sind in Satteldachbauweise auszuführen. Werden Garagengebäude von zwei Grundstücksflächen durch beidseitige 9.2 Grenzbebauung aneinandergebaut, so sind diese in Dimension und Gestaltungsweise einander abzustimmen. 93 Pro Wohneinheit ist mindestens ein Garagen- oder Carportstellplatz nachzuweisen Stellplätze 10. Auf dem Grundstück muß mindestens ein zusätzlicher Stellplatz außerhalb 10.1 des Garagengebäudes mit einer Mindestgröße von 2,50 m x 5,00 m nachgewiesen werden. Pro weiterer Wohneinheit (z.B. Einliegerwohnung) ist ein weiterer Stellplatz auf dem Grundstück vorzusehen. Nebeneinander liegende Zufahrten sind nicht einzuzäunen und abgestimmt 10.2 Zur Oberflächenbefestigung sind folgende Beläge zulässig: Riesel und wassergebundene Decke a) luft- und wasserdurchlässige Materialien Rasenfugenpflaster Einfriedungen 11. Sichtbare Zaunfundamente und Begrenzungsmauern sind unzulässig. 11.1 Zulässig sind eine Randeinfassung aus Beton- oder Naturstein mit einer max. Sockelhöhe von 8 cm. Die Höhe der Zäune sind auf max. 0,80 m

beschränkt. Geschnittene und freiwachsende Hecken als Zäune sind gemäß den nachbarschaftsrechtlichen Bestimmungen bis zu einer Höhe

### Verfahrensvermerke

Der Gemeinderat von Reischach hat in der Sitzung vom 05. November 1997 die Aufstellung des Bebauungsplanes für die Flurstücksnummern 1095 und 1099 (jeweils Teilflächen) der Gemarkung Reischach gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluß wurde am 14. April 1998 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 04. März 1998 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 23. April 1998 bis 25. Mai 1998 öffentlich ausgelegt.

Auf die Auslegung wurde mit Bekanntmachung vom 14. April 1998 ortsüblich hingewiesen

Die Gemeinde Reischach hat mit Beschluß des Gemeinderates den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB in der Fassung vom 05. Mai 1999 als Satzung beschlossen.

Das Landratsamt Altötting hat den Bebauungsplan gemäß Bescheid vom 2.0...Juli. genehmigt.

Der Bebauungsplan "Schönbichl" wurde am 27. Juli 1999 rtsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan "Schönbichl" wird mit Begründung ab 2.7. Juli 1999 der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten (§ 10 Abs 3 BauGB).

Der Bebauungsplan ist somit am 27. Juli 1999 Kraft getreten.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs 3 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der im § 214 Abs 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres und die Verletzung von Mängeln oder Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs 1 BauGB).

27. Juli 1999 Reischach, den		( Savern
	n	
(Bürgermeister)		(Siegel)

zu gestalten.

Zur Oberflächenbefestigung sind folgende Beläge zulässig:

- a) Riesel und wassergebundene Decke
- b) luft- und wasserdurchlässige Materialien
- c) Rasenfugenpflaster

### . Einfriedungen

11.1

11.2

11.3

114

11.5

12.

12.1

12.2

12.3

13.

Sichtbare Zaunfundamente und Begrenzungsmauern sind unzulässig. Zulässig sind eine Randeinfassung aus Beton- oder Naturstein mit einer max Sockelhöhe von 8 cm. Die Höhe der Zäune sind auf max. 0,80 m beschränkt. Geschnittene und freiwachsende Hecken als Zäune sind gemäß den nachbarschaftsrechtlichen Bestimmungen bis zu einer Höhe von 2,00 m zulässig.

Entlang von Fahrbahnen ist jegliche Einfriedung prinzipiell in einem Abstand von 1,00 m zum Fahrbahnrand zu platzieren. An öffentlichen Gehwegen ist ein heranführen der Zäune an die Weggrenze, soweit in Privatbesitz, zulässig aber nicht zwingend.

Entlang von öffentlichen Verkehrsflächen sind die Zäune mit Holzzäunen z.B. Hanichel-Zaun auszuführen.

Zu den seitlichen Grundstücksgrenzen und zum Siedlungsrand hin sind Maschendraht- und Holzzäune zulässig.

Einfriedungen in Form von geschnittenen Hecken sind bis zu einer Höhe von 2,00 m zulässig. Die Verwendung von Koniferen wie Thuje, Zypresse Fichten ect. sind unzulässig.

Belagsarten für öffentliche und private Erschließungsflächen

Für die öffentlichen Straßen sind unruhige und übertrieben farbige Beläge unzulässig.

Im Bereich der öffentlichen Gehwege und Parkstreifen sind folgende Beläge zulässig:

- a) Beton-, Klinker- oder Natursteinpflaster
- b) Rasenfugenpflaster
- c) Riesel oder wassergebundene Decke
- d) Schotterrasen

Öffentliche Straßen, Plätze und Wege sind gemäß DIN 18024 behindertengerecht zu planen.

Die geplanten Wohnstraßen des Geltungsbereiches sind nach Fertigstellung mit einem Straßennamen zu versehen.

#### Historische Bodenfunde

Bei historischen Bodenfunden ist sofort der Kreisheimatpfleger zu verständigen.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes sind den folgend aufgeführten Rechtsnormen zugrundegelegt: BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 BauNVO in der Fassung vom 23.01.1990 PlanzVO in der Fassung vom 18.12.1990 BayBO in der Fassung vom 04.08.1997

### HINWEISE UND EMPFEHLUNGEN

Emissionen

Bei der Bewirtschaftung der benachbarten landwirtschaftlichen Flächen können deutlich wahrnehmbare aber zeitlich begrenzte Lärm- und Geruchseinwirkungen auftreten. Auf Grund der Dauervorbelastung und

(Bürgermeister)



# Bebauungsplan Reischach "Schönbichl" NR. 10

mit grünordnerischer Mindestaussage

## Genehmigungsfassung

1 Änderung

Datum

Daarhaita.

Belagsarten für öffentliche und private Erschließungsflächen

Für die öffentlichen Straßen sind unruhige und übertrieben farbige Beläge unzulässig.

12.2 Im Bereich der öffentlichen Gehwege und Parkstreifen sind folgende Beläge zulässig:

- a) Beton-, Klinker- oder Natursteinpflaster
- b) Rasenfugenpflaster
- c) Riesel oder wassergebundene Decke
- d) Schotterrasen

Öffentliche Straßen, Plätze und Wege sind gemäß DfN 18024 behindertengerecht zu planen.

Die geplanten Wohnstraßen des Geltungsbereiches sind nach Fertigstellung mit einem Straßennamen zu versehen.

### 13. Historische Bodenfunde

12.

12.1

12.3

12.4

Bei historischen Bodenfunden ist sofort der Kreisheimatpfleger zu verständigen.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes sind den folgend aufgeführten Rechtsnormen zugrundegelegt: BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 BauNVO in der Fassung vom 23.01.1990 PlanzVO in der Fassung vom 18.12.1990 BayBO in der Fassung vom 04.08.1997

### HINWEISE UND EMPFEHLUNGEN

#### Emissionen

Bei der Bewirtschaftung der benachbarten landwirtschaftlichen Flächen können deutlich wahrnehmbare aber zeitlich begrenzte Lärm- und Geruchseinwirkungen auftreten. Auf Grund der Dauervorbelastung und Prägung des Gebietes durch die Landwirtschaft sind diese Einwirkungen in der Regel hinzunehmen.

Gestaltung von Gebäuden

Bei der Architektur von Haupt- und Nebengebäuden sollte zusätzlich zu den festgesetzten Gestaltungskriterien auf eine möglichst ruhige, in den Ortskern und das Siedlungsgefüge eingehende, Gestaltung geachtet werden. Die Vielzahl an Gestaltungselementen wie Mauern, Fenster, Tore, Türen, Dach, Geländer, Zäune, Beläge, etc. reicht auch bei ruhiger architektonischer Gestaltung aus, ein durch die Gesamtheit abwechslungsreiches harmonisches Siedlungsbild zu erzeugen. Die Hausproportionen sollten nicht mehr als 20 % von einem Verhältnis von 1,5:1,0 (Hauslänge zu Hausbreite) abweichen.

Energienutzung

Die Erwärmung des Brauchwassers durch regenerierbare Energiequellen wie z.B. Solarkollektoren wird empfohlen. Sichtbare Dacheinbauten sollten harmonisch in die Dachhaut eingefügt werden.

Antenner

Antennenanlagen sind soweit möglich gemeinschaftlich zu nutzen. Die Einpassung in die Gebäude sollte möglichst unauffällig erfolgen.

Oberflächenwasser

Eine Regenwassernutzung für Garten und sonstige Belange wird empfohlen.

Sickeranlagen

Sickeranlagen zur Versickerung gering belasteten Niederschlagswassern des Daches und der Hofflächen sind zulässig. Zur Genehmigung ist ein geeignetes Wasserrechtsverfahren durchzuführen

### Bebauungsplan Reischach "Schönbichl" NR. 10

mit grünordnerischer Mindestaussage

## Genehmigungsfassung

1. Änderung	Datum:	Bearbeiter:	
2. Änderung	Datum:	Bearbeiter:	
3. Änderung	Datum:	Bearbeiter:	

 Verwaltungsgemeinschaft:
 Reischach

 Gemeindebereich:
 Reischach

 Landkreis:
 Altötting

 Regierungsbezirk:
 Oberbayern

Vorhabensträger:	BIRGIT OBEREISENBUCHNER	
Reischach, den	DiplIng. FH Bauingenieur Beratende Ingenieurin Schöffberg 71 84571 Reischach Tel. 0 86 70 / 14 57 Fax 0 87 60 / 51 67	
(Bürgermeister)	Reischach, den 05.05.1999	